



- (3) Der Geschäftsleiter ist zuständig, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 2.000 € zu vergeben.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Der Zweckverband führt sein Haushaltswesen nach den Vorschriften der Komm HV-Kameralistik und nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Möglichkeit, aus der Jahresrechnung Bilanzen und Ergebnisrechnungen für steuerliche Zwecke zu erstellen, bleibt davon unberührt.

- (2) entfällt

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Woche vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist die Zahl der Grundstücksanschlüsse.

- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist die Zahl der Grundstücksanschlüsse.

§ 23 Festsetzung und Zahlungen der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die Bemessungsgrundlage; sie richtet sich nach § 22 Abs. 2 dieser Satzung;
- c) Der Umlagesatz; er richtet sich nach § 22 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung;
- d) die Höhe des Investitionsumlagenbetrages für jedes Verbandsmitglied.

- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die Gesamtzahl der Grundstücksanschlüsse (Bemessungsgrundlage);
- c) der Betriebskostenumlagebedarf, der auf einen Anschluss trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied;

- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).

- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährlich Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Jahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Versammlung bestellt.

§ 25 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung und die Jahresbilanz der Versammlung innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

- (2) Die Jahresrechnung soll von der Versammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monate örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

- (3) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung alsbald die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Freising bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising anordnen.

§ 27 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Versammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.

- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.

- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsmitglieder zu übernehmen.

- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinem Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung in dieser Form tritt zwei Wochen nach Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Hörgertshausen, den 28.05.2021

gez. Hobmaier
(Verbandsvorsitzender)

Bekanntmachung des Schulverbandes Allershausen I.

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Allershausen (Landkreis Freising)

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung für das Haushaltsjahr 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	116.000	0	1.388.770	1.504.370
die Ausgaben	116.000	0	1.388.770	1.504.370
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	116.000	0	84.000	200.000
die Ausgaben	116.000	0	84.000	200.000

§ 2

- 1 Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für die Grundschule „Allgemein“ auf **547.310,00 EUR**, für die Mittelschule „Allgemein“ auf **540.360,00 EUR**, für die Grundschule „Schülerbeförderung“ auf **31.280,00 EUR** und für die Mittelschule „Schülerbeförderung“ auf **108.570,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ erfolgt nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach der Zahl der Verbandsschüler. Zum 1. Oktober 2020 besuchten 398 Schüler die Verbandsschule. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Schüler für die Grundschule **2.499,13 EUR** und für die Mittelschule **3.018,77 EUR**.

3. Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ erfolgt gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.10.2002 abweichend zu Art. 9 Abs. 7 BaySchFG (hier: Punkt 2) nach den Schülern, die einen Beförderungsanspruch haben (Fahrschüler). Zum 1. Oktober 2020 hatten 209 Schüler einen Beförderungsanspruch. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Fahrschüler für die Grundschule **460,00 EUR** und für die Mittelschule **770,00 EUR**.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft

Allershausen, 11.08.2021

Schulverband Allershausen

gez. Vaas
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung und dem Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden von Schulverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papierform (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. § 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und § 4 Satz 1 BekV.